

MOVECAT GmbH Allgemeine Geschäftsbedingungen Stand Juli 2009

1. Geltungsbereich

Angebote, Leistungen und Lieferungen der MOVECAT GmbH erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Spätestens mit der Entgegennahme unserer Waren und Leistungen gelten diese Bedingungen als angenommen. Hiervon abweichende Bedingungen des Vertragspartners (nachstehend auch Kunde oder Auftraggeber genannt) gelten nur dann und nur insoweit von uns als angenommen, als sie durch uns ausdrücklich anerkannt und schriftlich bestätigt werden.

Für den Umfang der Lieferung ist die schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend.

Bei ständiger Geschäftsbeziehung werden die Geschäftsbedingungen in der jeweils gültigen Fassung, auch dann Vertragsbestandteil, wenn nicht ausdrücklich mehr darauf Bezug genommen wird.

2. Leistungsumfang, Lieferfrist, Verzug

Unsere Angebote sind stets freibleibend und unverbindlich. Abschlüsse und Vereinbarungen – insbesondere soweit sie von unseren Bedingungen abweichen – werden erst durch schriftliche Bestätigung durch uns verbindlich.

Zusicherungen und zugesicherte Eigenschaften liegen nur dann vor, wenn sie ausdrücklich von uns als solche bezeichnet sind. Norm-Angebote beziehen sich auf die jeweils neueste gültige Fassung.

Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichts- sowie sonstige Leistungs- und Beschaffenheitsangaben – auch solche in Katalogen, Rundschreiben, Anzeigen, Preislisten, Angeboten, Auftragsbestätigungen, Rechnungen oder sonstigen Darstellungen sind nur als unverbindliche Angaben mit beschreibendem Charakter zu verstehen. Sie unterliegen technischen Schwankungen und stellen keine Zusicherung einer Eigenschaft im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches dar, sofern sie nicht ausdrücklich Vertragsinhalt werden oder ausdrücklich schriftlich bestätigt werden.

An Abbildungen, Kostenvoranschlägen, Zeichnungen, Kalkulationen und anderen Unterlagen (im folgenden: Unterlagen) behält sich die MOVECAT GmbH seine Eigentums- und Urheber- rechtlichen Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Die Unterlagen dürfen nur nach vorheriger Zustimmung der MOVECAT GmbH Dritten zugänglich gemacht werden und sind, wenn der Auftrag der MOVECAT GmbH nicht erteilt wird, dieser auf Verlangen unverzüglich zurück zu geben.

Die Lieferfrist, die unverbindlich ist, ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand uns oder bei direkter Anlieferung das Werk des Herstellers verlassen hat. Durch Betriebsstörungen (Materialmangel, Maschinenschaden, Streik, Arbeitskräftemangel, Krankheit, Unfall, Störung der Verkehrswege, höhere Gewalt) verursachter Lieferverzug entbindet uns von den vereinbarten Lieferfristen und kann nicht zu einer Schadensberechnung führen. Gleiches gilt für Lieferverzug durch auf Anlass des Kunden durchzuführender Änderungen des Leistungsumfanges sowie nicht zu den vereinbarten Terminen eingegangene Zahlungen. Teillieferungen durch uns sind jederzeit möglich.

Wird die Lieferung auf Verlangen des Kunden verzögert, so können ihm, beginnend mit 6 Wochen nach Anzeige unserer Lieferbereitschaft, eventuell durch Lagerung entstandene Kosten, auch bei Lagerung im Werk des Herstellers, berechnet werden. Wir sind berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen gesetzten Frist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Kunden mit angemessener verlängerter Frist zu beliefern.

3. Preise, Zahlungsbedingungen

Die Preise sind freibleibend und beruhen auf dem jeweiligen Stand des Angebotes. Sollten sich durch Änderungen der Vorgaben des Kunden bzw. Änderungen der Kosten (Material, Energie, Löhne, Währungsanpassungen) Preisdifferenzen ergeben, behalten wir uns entsprechende Berichtigung bei Rechnungserstellung vor. Die Kosten von Transport und Verpackung trägt der Kunde.

Die gesetzliche Umsatzsteuer ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

Soweit keine entgegenstehenden Abmachungen schriftlich getroffen sind, sind Zahlungen sofort ohne jeden Abzug zu leisten. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in Höhe des banküblichen Zinssatzes für Kontokorrentkredite, mindestens 8% über dem jeweiligen Referenzzinssatz der Europäischen Zentralbank, jährlich berechnet.

Die Aufrechnung und/oder Zurückhaltung von Zahlungen wegen irgendwelcher von uns nicht anerkannter Gegenansprüche des Auftraggebers ist nicht zulässig.

Schecks und Banküberweisungen werden bis zur rechtmäßigen Einlösung nur zahlungshalber entgegengenommen.

Wir sind berechtigt, mit Vertragsabschluss (Eingang der Auftragsbestätigung bei Lieferbereitschaft) und/oder mit Beginn der Montagearbeiten Akontozahlungen zu verlangen.

Bei Teillieferungen sowie umfangreichen Dienstleistungen sind wir berechtigt für die erbrachten Leistungen anteilig zu berechnen.

Sonderanfertigungen erfolgen ausschließlich nach Eingang der vereinbarten Zahlungen.

Lieferungen ins Ausland erfolgen erst nach Zahlungseingang der Gesamtsumme des jeweiligen Auftrags, bzw. der vereinbarten Teillieferung.

4. Leistung

Leistungs- und Erfüllungsort ist unser Geschäftssitz. Zur Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen dürfen wir uns ganz oder teilweise Dritter bedienen.

Kosten für Aufträge, welche wir im Rahmen der mit dem Kunden/Auftraggeber getroffenen Vereinbarung an Dritte weitergegeben haben, sind uns dann zu erstatten, wenn der Auftraggeber der Weitergabe zugestimmt hat. Kosten für Reisen von und zum Sitz des Auftraggebers, die im Rahmen einer möglichen vertraglichen Betreuungspflicht notwendig sind, können wir dem Auftraggeber zusätzlich zu unserer Vergütung in Rechnung stellen.

Alle sich aus unserer Urheberschaft ergebenden Rechte behalten wir uns ausschließlich vor, auch soweit das Werk für den Auftraggeber geschaffen wird. Dem Auftraggeber werden nur einfache und auf den unmittelbaren Vertragszweck beschränkte, unübertragbare Nutzungsrechte eingeräumt, jedoch nur im Rahmen der Gültigkeit und Dauer des Vertrages.

5. Gefahrenübergang

Die Gefahr geht spätestens mit Absendung der Lieferteile auf den Kunde über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder wir noch andere Leistungen, z. B. Anfuhr, Aufstellung, Montage oder die Versandkosten übernommen haben.

Bei Annahmeverzug des Kunden genügt Versandbereitschaft. Eine eventuelle Verpackung erfolgt mit bester Sorgfalt, der Versand nach bestem Ermessen, jedoch ohne Verbindlichkeit.

Soweit bei der Bestellung von Sonderanfertigungen (Werklieferungsverträge) eine Abnahme der Leistung erforderlich ist, hat die Abnahme nach angezeigter Fertigstellung unverzüglich durch den Kunden zu erfolgen. Eine Leistung gilt dann als abgenommen, wenn nach unserer schriftlichen Mitteilung an den Kunden über die Fertigstellung der Leistung 12 (zwölf) Werktage abgelaufen sind oder wenn der Kunde die Leistung oder die Lieferteile in Benutzung genommen hat und vom Beginn der Benutzung an 6 (sechs) Werktagen verstirnen sind.

6. Mängelgewährleistung, Haftung

Der Kunde versichert die zur Bedienung der gelieferten Gegenstände notwendigen Kenntnisse zu haben. Er wird selbst eigenverantwortlich für die Einhaltung der mit dem Betrieb in Zusammenhang stehenden gesetzlichen Bestimmungen und die Einholung behördlicher Genehmigungen und Betriebszulassungen, insbesondere auch die Abnahme durch den TÜV und die Berufsgenossenschaften, Sorge tragen.

Die Versagung bzw. Rücknahme behördlicher Genehmigungen sowie der Erlass behördlicher Anordnungen gewähren dem Kunden kein Rücktritts-, Kündigungs- oder Leistungsverweigerungsrecht. Die Gewährleistungsrechte des Kunden, soweit dieser Kaufmann ist, setzen voraus, dass dieser seinen nach den §§ 377, 378, 381 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten innerhalb von 8 (acht) Tagen nach Erhalt der Lieferung schriftlich nachgekommen ist.

Soweit ein Mangel durch den Kunden angezeigt wird, sind wir berechtigt, die gelieferten Teile vor einer Weiterverarbeitung oder Montage zu kontrollieren. Bei unsachgemäßer Behandlung erlischt jeder Haftungsanspruch. Wenn ein von uns zu vertretender Mangel der gelieferten Teile vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Mangelbeseitigung oder zur Ersatzlieferung berechtigt. Für Schäden, die aus nachstehenden Gründen entstanden sind, wird keine Gewähr übernommen: ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Kunden oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, Nichteinhaltung bzw. mangelhafte Umsetzung oder die Umsetzung durch nicht von uns autorisierten Wartungskräften der in den Produkunterlagen vorgegebenen Wartungsintervalle und –arbeiten, nicht geeignete Betriebsmittel, Austauschteile, elektrochemische oder elektrische Einflüsse sowie für die von uns gelieferten Leuchtmittel.

Soweit sich nachstehend nichts anderes ergibt, sind weitergehende Ansprüche des Kunden – gleich aus welchen Rechtsgründen – ausgeschlossen. Wir haften deshalb nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind; insbesondere haften wir nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Auftraggebers/Kunden.

Vorstehende Haftungsfreizeichnung gilt nicht, soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Sofern wir fahrlässig eine Kardinalpflicht oder eine vertragswesentliche Pflicht verletzen, ist unsere Ersatzpflicht auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

Die Gewährleistungsfrist beträgt sechs Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang. Diese Frist ist eine Verjährungsfrist und gilt auch für Ansprüche auf Ersatz von Mangelfolgeschäden, soweit keine Ansprüche aus unerlaubter Handlung geltend gemacht werden. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Arbeitnehmer, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

7. Montagearbeiten

Für den Fall der Aufstellung, Montage bzw. Inbetriebnahme der gelieferten Gegenstände durch uns gelten, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, folgende Bestimmungen:

Der Kunde hat auf seine Kosten die mit der Montage in Zusammenhang stehenden sachlichen und personellen Mittel zu übernehmen und rechtzeitig zu stellen.

Vor Beginn der Montagearbeiten hat der Besteller die notwendigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas-, Wasserleitungen oder ähnlicher Anlagen sowie die erforderlichen statistischen Angaben aufzufordern zur Verfügung zu stellen.

Vor Beginn der Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme müssen die für die Aufnahme der Arbeiten erforderlichen Lieferteile sich an Ort und Stelle befinden und alle eventuell notwendigen Vorarbeiten vor Beginn des Aufbaues so weit fortgeschritten sein, dass die Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme sofort nach Ankunft des Personals der MOVECAT GmbH begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann. Eventuell notwendige Arbeitsplattformen, Hebebühnen oder sonstige vor Ort spezifisch notwendige Hilfsmittel sind vom Auftraggeber zum Beginn der Leistungserbringung bereitzustellen.

Verzögert sich die Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme ohne unser Verschulden, so hat der Kunde die Kosten für Wartezeit und eventuell weitere Reisekosten des Montagepersonals zu tragen. Wir haften nicht für die Arbeiten unseres Personals und sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit die Arbeiten nicht mit der Lieferung und der Montage zusammenhängen oder soweit dieselben vom Auftraggeber veranlasst sind.

8. Eigentumsvorbehaltssicherung

Wir behalten uns das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden vor. Eine Weiterveräußerung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Gegenstände bedarf unserer schriftlichen Zustimmung und ist nur zulässig, wenn die Ansprüche auf angemessenes Entgelt frei von Rechten Dritter an uns abgetreten werden.

Die Verarbeitung oder Umformung der gelieferten Teile durch den Kunden wird stets für uns vorgenommen. Werden Teile mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Eigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Teile zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferten Teile.

Werden die Teile mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Eigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Teile zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Kunde uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Kunde verwarht das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns. Wir sind berechtigt, den im Miteigentum stehenden Liefergegenstand in Besitz zu nehmen und die Aufhebung der Miteigentümergeinschaft durch den Verkauf des Liefergegenstandes zu betreiben.

Der Einbau der Vorbehaltssache in ein Grundstück bzw. Gebäude durch uns oder den Kunden erfolgt ausschließlich zu einem vorübergehenden Zweck nach § 95 BGB.

Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden sind wir berechtigt, die Gegenstände zurückzunehmen oder herauszufordern und kurzfristig freihändig zu verwerten – auch durch Nutzung. Von der Ausübung dieser Rechte wird der Vertrag nicht berührt, insbesondere liegt darin kein Rücktritt. Ein nicht zur Erfüllung unserer bestehenden oder zu erwartenden Forderungen benötigter Verwertungserlös erhält der Kunde.

9. Konstruktionsänderungen

Wir behalten uns das Recht vor, jederzeit Konstruktionsänderungen vorzunehmen; wir sind jedoch nicht verpflichtet, derartige Änderungen auch an bereits ausgelieferten Produkte vorzunehmen.

10. Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand

Für diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die gesamten Geschäftsbeziehungen zwischen dem Kunden und uns, findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Rechts, insbesondere die Bestimmungen der internationalen Kaufrechts, Anwendung. Die deutsche Sprache ist Verhandlungs- und Vertragssprache. Der Kunde versichert, dass die vertraglichen Vereinbarungen nicht den Begriff des Verbrauchervertrages im Sinne des § 29 EGBGB erfüllen.

Die Beachtung und Durchführung der relevanten außenwirtschaftlichen Bestimmungen und sonstigen Gesetze des Herkunftslandes des Kunden und des Landes, in welches geliefert werden soll, unterliegt dem Verantwortungsbereich des Kunden. Der Kunde hat uns auf Besonderheiten, die sich aus diesen Bestimmungen ergeben, schriftlich hinzuweisen.

Sofern der Kunde Volkkaufmann ist, gilt das für unseren Geschäftssitz zuständige Gericht als Gerichtsstand vereinbart; wir sind jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem Wohnsitzgericht oder Geschäftssitz zu verklagen.

11. Teilmichtigkeit

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen rechtsunwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Rechtswirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Anstelle der rechtsunwirksamen Bestimmung gilt vielmehr diejenige Bestimmung als vereinbart, die der rechtsunwirksamen in rechtswirksamer Weise am nächsten kommt und dem wirtschaftlichen Zweck der Vereinbarung sowie dem vermuteten Willen der Vertragsparteien entspricht.